



Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung

Bekanntmachung

Der Markt Bad Endorf, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) hat folgende Straße / Weg als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 BayStrWG gewidmet:

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau):	
Kreuzstraße, Ortsstraße	
Gemeinde:	Landkreis:
Bad Endorf	Rosenheim
Kreuzstraße Straßenzug 52.3	
Beschreibung des Anfangspunktes: Abzweigung von Straßenzug 52.1	
Beschreibung des Endpunktes: FINr. 487/1, 488/7, Gemarkung Bad Endorf	
Flurnummer:	Länge:
468/2, 469/1, 488/9, 488/11, 488/42, 488/52, 488/40, 488/38 Gemarkung Bad Endorf	182 m

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete	<input type="checkbox"/> neugebaute	<input checked="" type="checkbox"/> bestehende Straße wird
<input checked="" type="checkbox"/> gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft zur
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	<input checked="" type="checkbox"/> Ortstraße	
zum	<input type="checkbox"/> ausgebauten	<input type="checkbox"/> nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg
	<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg	<input type="checkbox"/> Eigentümerweg
<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	
Widmungsbeschränkungen:		
./.		

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)

Bezeichnung:

Markt Bad Endorf

4. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG) und wird somit einen Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

5. Sonstiges

5.1 Gründe für Widmung Widmungsbeschränkungen
 Umstufung Einziehung Teileinziehung

Die Widmung erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG aufgrund des Beschlusses des Bau-, Umwelt-, Klima- und Verkehrsausschusses vom 25.03.2025.

5.2 Die Verfügung nach **Nummer 2 kann während den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses im Bauamt des Marktes Bad Endorf, Bahnhofstraße 6, 83093 Bad Endorf (Zimmer E 0.9)** eingesehen werden und wird gem. Art. 27 a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG auch unter www.bad-endorf.de unter **amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

